

5. Die bürgerliche Strafjustiz

Die bürgerliche Strafjustiz ist Bestandteil des bürgerlichen Staates und dient der Durchsetzung der bürgerlichen Gesetzlichkeit, des gesetzlich geäußerten Willens der Masse der Bourgeoisie über das Verbrecherische und Strafbare. Das Verfahren wird durch das bürgerliche Verfahrensrecht geregelt, das durch die Trennung von Anklagebehörde und Gericht, durch die Prinzipien der Mündlichkeit, der Unmittelbarkeit, der Öffentlichkeit, der Notwendigkeit der Urteilsbegründung, durch das gesetzlich geregelte Beweis- und Urteilsfindungsverfahren, durch das Recht auf Verteidigung einen Fortschritt gegenüber dem feudalen Strafverfahrensrecht darstellt und dem Angeklagten gewisse formale Garantien gegen willkürliche Bestrafung bietet. Diese „Garantien“ befinden sich jedoch in den Händen eines beamteten Juristenstandes, der von der Bourgeoisie, in Deutschland von den meist reaktionären Schichten der Bourgeoisie und des Junkertums, ideologisch und organisatorisch beeinflußt wurde. Das bürgerliche Rechtsbewußtsein der Juristen wirkt sich sowohl auf die Anwendung und Auslegung der Strafgesetze wie auf die Handhabung des Verfahrens (Zulassung der Anträge usw.) aus; es gewährleistet eine den Interessen der Bourgeoisie entsprechende Anwendung der Strafgesetze auf den Einzelfall und der Bourgeoisie genehme Korrekturen des Gesetzes durch das Gericht. Die Kehrseite des bürgerlich-rechtsstaatlichen Verfahrens stellen die Ausnahmegerichtsbarkeit (Stand- und Sondergerichte), die gesetzlich nicht geregelte Anwendung der Zwangsgewalt der Polizei, der Armee und anderer Sicherheitsorgane des bürgerlichen Staates und der Terror gegen koloniale Völker, nationale Minderheiten und gegen die Arbeiterbewegung dar.

§ 6

Die imperialistische Strafrechtslehre

Mit dem Übergang vom Kapitalismus der freien Konkurrenz zum Monopolkapitalismus entstand die ökonomische Vormacht und politische Herrschaft der imperialistischen Großbourgeoisie. Unter den Be-